

Verlängerung eines Kurzaufenthaltes aufgrund der Covid-19-Pandemie

Stand: Februar 2021

C-Visum/ Schengen-Visum zum Kurzaufenthalt

Erlaubt ist grundsätzlich nur ein Aufenthalt für einen vorübergehenden Zweck, innerhalb der Gültigkeit bzw. Aufenthaltsdauer, die in der Visa-Marke angegeben ist.



visafreier Aufenthalt bestimmter Staatsangehöriger

Wenn Sie durch Ihre Staatsangehörigkeit berechtigt sind, für einen Kurzaufenthalt visumfrei einzureisen, können Sie in einem Zeitraum von 180 Tagen für maximal 90 Tage in die folgenden Staaten des sogenannten Schengenraums reisen:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn.

**Ausländer, die sich derzeit für 90 Tage visumbefreit in der Bundesrepublik aufhalten, sind gehalten, im Rahmen der bestehenden Reisemöglichkeiten in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren.
Die Ausreise muss fristgerecht erfolgen.**

Entgegen den Bestimmungen während des ersten Lockdown im Jahr 2020, bestehen derzeit keine Regelungen zur Legalisierung des Aufenthalts über 90 Tage bzw. der im Visum angegebenen Aufenthaltsdauer hinaus. Grund dafür ist, dass sich die internationalen Reisemöglichkeiten insgesamt erheblich verbessert haben. Ein Einreiseverbot für eigene Staatsangehörige (Rückreise ins Heimatland) gibt es nach aktuellen Informationen in keinem Staat.

Aktuelle Reise- und Sicherheitshinweise finden Sie hier:

www.auswaertiges-amt.de